Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 30.12.2021

hier: Erweiterung des Ansammlungsverbots und des Verbots zur Verwendung von Pyrotechnik zum Jahreswechsel 2021/2022

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 3 und 7 Abs. 1 S. 1 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 03.12.2021 in der ab dem 30.12.2021 gültigen Fassung, § 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5162), § 6 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218 b), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2021 (GV. NRW. S. 1193d), und der §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert Art. 3 des Gesetzes vom 08.07.2021 (GV. NRW. S. 904) für das Gebiet der Stadt Bielefeld die nachfolgende Allgemeinverfügung:

I. Anordnungen:

Ansammlungen und die Verwendung von Pyrotechnik sind in Bielefeld **in der Zeit von 22.00 Uhr am 31. Dezember 2021 (Silvester) bis um 2.00 Uhr am 01. Januar 2022 (Neujahr)** – über die bereits mit Allgemeinverfügungen vom 21.12.2021 und vom 28.12.2021 bestimmten Straßen und Plätzen hinaus - in folgendem öffentlichen Bereich untersagt:

 Rathausplatz einschließlich Durchgang zur Körnerstraße und Durchgang Viktoriastraße vom Niederwall bis zur Einmündung Turnerstraße, Fläche vor dem Stadttheater bis Einmündung Brunnenstraße sowie Fläche im Übergang zwischen den beiden Seiten des Niederwalls gegenüber dem Rathausplatz (bis Zugang zur Straßenbahn)

Der räumliche Geltungsbereich der oben genannten Anordnungen umfasst die in dem als **Anlage 1** beigefügten Plan gekennzeichneten Flächen. Der Plan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II. Vollziehbarkeit:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Hinweis: Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

III. Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt im Internet unter www.bielefeld.de und ist mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den beiden Bielefelder Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt" hingewiesen.

Begründung:

Zum Jahreswechsel 2021/2022 ist nach § 5 Abs. 2 CoronaSchVO NRW jede Verwendung von Pyrotechnik auf von den zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt.

Zudem sind gemäß § 6 Abs. 3 CoronaSchVO NRW in der Nacht vom 31. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2022 Ansammlungen auf von den zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt. Mit dieser Allgemeinverfügung legt die Stadt Bielefeld einen weiteren öffentlichen Bereich fest, in dem diese beiden Verbote in Bielefeld gelten.

Mit Allgemeinverfügungen vom 21.12.2021 und vom 28.12.2021 hat der Oberbürgermeister bereits publikumsträchtige Plätze im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld bestimmt, für die die entsprechenden Verbote gelten. Insoweit wird auf die beiden Allgemeinverfügungen, veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bielefeld unter www.bielefeld.de, Bezug genommen. Diese Bestimmungen gelten weiterhin.

Die Stadt Bielefeld ist zuständige Behörde im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO NRW i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW).

Das gesamte Bundesgebiet und damit auch Nordrhein-Westfalen und Bielefeld befinden sich in der 4. Coronawelle. Die vorläufige Corona-Inzidenz beträgt in Bielefeld aktuell 151,4 (Stand: 30.12.2021). Landesweit wird die Inzidenz mit 177,0 ausgewiesen. Das Robert-Koch-Institut weist aber darauf hin, dass bis in das neue Jahr mit weniger Tests durch die Bevölkerung und weniger Meldungen durch die Gesundheitsämter zu rechnen sei. Dies müsse bei der Interpretation der Zahlen beachtet werden.

Der 7-Tage-Inzidenzwert befindet sich im Ergebnis in Bielefeld auch weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. 434 Menschen sind in Bielefeld an oder mit Corona verstorben (Stand 29.12.2021). Aufgrund zahlreicher Corona-Fälle bei Patient*innen und Personal müssen in einigen Akutkrankenhäusern bereits planbare Operationen verschoben werden, um Intensivkapazitäten für Covid-Patient*innen frei zu halten. Die Zahl der einsetzbaren Intensivbetten in Bielefeld ist im Vergleich zum Jahresanfang zudem zurückgegangen, weil das erforderliche Pflegepersonal nicht mehr zu Verfügung steht.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Omikronvariante des Coronavirus auf dem Vormarsch ist. Diese Variante ist wesentlich ansteckender als die aktuell noch vorherrschende Deltavariante. Die aktuelle Entwicklung ist nach Ansicht des Robert-Koch-Instituts sehr besorgniserregend, da die Zahl der schweren Erkrankungen und der Todesfälle weiterhin zunehmen werde und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten regional überschritten würden. Eine Intensivierung der kontaktbeschränkenden Maßnahmen und eine zugleich rasche weitere Erhöhung der Impfraten sei dringend erforderlich, um die Behandlungskapazitäten vor Beginn einer zu erwartenden Omikron-Welle so weit wie möglich zu entlasten (siehe: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht 2021-12-16.pdf? blob=publicationFile).

Nach Einschätzung des RKI sinken die Fallzahlen im Hinblick auf die anhaltend hohe Belastung der Intensivstationen und die zu erwartende zusätzliche Belastung durch die Omikron-Welle nicht stark genug und nicht schnell genug. Die Maßnahmen müssten daher jetzt trotz fallender Fallzahlen weiter aufrechterhalten und sogar weiter intensiviert werden (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-23.pdf? blob=publicationFile).

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Inzidenzzahlen in den Nachbarkreisen Herford, Gütersloh und Lippe deutlich höher liegen. Bielefeld als Oberzentrum in OWL zieht Personen aus Nachbarkreisen – auch an Silvester – an.

Vor diesem Hintergrund ist die Ausweitung des Ansammlungsverbots und des Verbots der Verwendung von Pyrotechnik zu Silvester/Neujahr auf dem oben genannten öffentlichen Bereich eine geeignete, notwendige und verhältnismäßige Schutzmaßnahme, um einerseits die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und anderseits die medizinischen Einrichtungen vor Überlastung und Überbelegung zu schützen.

Durch das Verbot soll vermieden werden, dass infolge des Zusammentreffens mehrerer Gruppen sowie durch Nachdrängen weiterer Personen bzw. Gruppen auf publikumsträchtigen Plätzen die erforderlichen Abstände nicht mehr gewahrt werden können.

Der Konsum von Alkohol mindert zudem das Reaktionsvermögen und führt zu Fehleinschätzungen sowohl hinsichtlich der Einhaltung des erforderlichen Abstands zu anderen Personen und Sachen als auch in Bezug auf die Gefährlichkeit von Feuerwerkskörpern und Böllern. Ziel des Verbots der Verwendung von Pyrotechnik ist es insofern, die ohnehin durch die hohe Anzahl von Corona-Patienten*innen angespannte Situation in den Krankenhäusern Silvester nicht weiter zu verschärfen. Mit dem Verbot können Einsatz- und Hilfskräfte entlastet und Kapazitäten im Gesundheitssystem freigehalten werden. Die wegen der Coronakrise ohnehin stark beanspruchten medizinischen Notdienste müssen sich nicht noch zusätzlich um Verletzungen durch Feuerwerkskörper kümmern.

Die Tatsache, dass an Silvester sowohl im privaten Rahmen als auch in der Gastronomie vermehrt Alkohol konsumiert wird und sich die Feiernden anschließend in der Öffentlichkeit begegnen oder in größeren Gruppen verabreden, erhöht ferner die Gefahr der Nichteinhaltung des erforderlichen Abstands zu anderen Personen und damit das Infektionsrisiko.

Gerade für nicht immunisierte Personen gelten aktuell starke Restriktionen. So gilt z.B. in der Gastronomie die 2-G-Regel. Aber auch für immunisierte Personen gilt bei privaten Feiern grundsätzlich eine Beschränkung auf 10 Personen. Daher ist zu erwarten, dass vermehrt sowohl immunisierte als auch nicht immunisierte Personen an Silvester an den bekannten Treffpunkten in größeren Gruppen im Freien zusammentreffen.

Die in den Allgemeinverfügungen vom 21.12.2021 und vom 28.12.2021 genannten Straßen und Plätze sind zum Jahreswechsel traditionell Anziehungspunkt für viele Menschen, die dort das neue Jahr begrüßen wollen.

Aber auch der Rathausplatz und das unmittelbare Umfeld mit dem Stadttheater, der Freifläche vor der Straßenbahnhaltestelle und den verschiedenen Zugängen vom Rathaus in Richtung Alt- und Neustadt üben eine große Anziehungskraft aus. In letzter Zeit haben sich dort immer wieder Ansammlungen gebildet. Dieser Bereich mit seinem symbolträchtigen Ambiente lädt zu einem Austausch und Zusammensein ein. Darüber hinaus ist nach den Prognosen des Ordnungsamtes mit einem Verdrängungseffekt durch das bereits erlassene Ansammlungsverbot in andere zentrale Bereiche der Bielefelder Innenstadt auszugehen. Als Ausweichfläche für die anderen bekannten Treffpunkte eignet sich der Rathausplatz in besonderem Maße. Außerdem ist aufgrund der guten ÖPNV-Anbindung ein vermehrtes Zusammentreffen verschiedener Personen, die dann gemeinsam weiterfeiern oder sich einfach austauschen, zu erwarten.

Der Zeitraum der genannten Verbote wurde aufgrund der Erfahrungen der Ordnungskräfte der vergangenen Jahre bestimmt. Im Laufe der späten Abendstunden steigt die Zahl der Personen an, die sich im Geltungsbereich des Verbots auf öffentlichen Flächen aufhalten und den Jahreswechsel auf der Straße feiern möchten. Diese verbleiben erfahrungsgemäß in großer Zahl bis etwa 2.00 Uhr an den o.g. Orten. Diese Personen waren in vergangenen Jahren zu einem großen Anteil erheblich alkoholisiert, was zur Vernachlässigung allgemein geltender Verhaltens- und Hygienemaßnahmen führt.

Ein milderes, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Die Durchführung von ordnungsrechtlichen Einzelmaßnahmen am Jahreswechsel selbst versprechen keinen ausreichenden Schutz vor den genannten Gefahren. Die Ordnungskräfte können nicht an allen Orten gleichzeitig sein, um u.a. das Einhalten der Regelungen der CoronaSchVO NRW zu kontrollieren.

Die örtliche und zeitliche Festlegung des Geltungsbereichs der bereits in der CoronaSchVO NRW vorgesehenen Verbote ist zudem verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Verbote beschränken sich auf wenige publikumsträchtige Bereiche im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld und sind zeitlich auf wenige Stunden beschränkt. Es schließt ein Zusammentreffen in dem nach § 6 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO erlaubten Umfang und auch die Verwendung von Pyrotechnik nicht völlig aus.

Auch wenn durch das Verbot geringfügig in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen wird, steht dem das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens aus Art 2. Abs. 2 GG rechtfertigend gegenüber. Mittlerweile sind auch in Bielefeld viele Personen im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben. Die Gesundheit und das Leben von Menschen sowie der Schutz des Gesundheitssystems genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen, an Silvester an den genannten einzelnen Straßen und Plätzen in größerer Anzahl zusammenzutreffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBI. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 30.12.2021

Nürnberger Erster Beigeordneter

ANLAGE